Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 446

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

(4. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949

— Drucksache 152 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Fürst von Bismarck

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Drucksache 152 — mit der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderung zuzustimmen.

Bonn, den 3. Mai 1954

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten

D. Dr. Gerstenmaier	**Fürst von Bismarck**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949

— Drucksache 152 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949	Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949, dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949, dem Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 sowie dem Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 wird zugestimmt.	unverändert
Artikel 2	Artikel 2
(1) Die Abkommen werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. (2) Der Tag, an dem der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen wirksam wird, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, *sobald* das Land Berlin *seine* Anwendung *durch Gesetz festgestellt hat.*	Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, **wenn** das Land Berlin **die** Anwendung **dieses Gesetzes feststellt.**
Artikel 4	Artikel 4
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert